



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zur Durchführung des § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB III

---

#### 1. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) können Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose bei Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden. Hierzu kommt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III auch die Gewährung eines Aktivierungs- Vermittlungsgutscheins in Betracht, der zur Auswahl eines Trägers berechtigt, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet.

#### 2. Vermittlungsvergütung

Nach § 45 Abs. 6 Satz 3 beträgt die Vergütung bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger 2.000 Euro. Sie wird nach § 45 Abs. 6 Satz 5 SGB III in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung von 1.000 Euro ist mithin unter anderem eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen, für den Restbetrag von mindestens sechs Monaten, in dem durch den Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelten Beschäftigungsverhältnis.

Die für die Auszahlung der erfolgsbezogenen Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) in Verbindung mit § 187 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGB.

#### 3. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

Da Voraussetzung für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist (§§ 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2, Abs. 6 Satz 3 SGB III), zählen hierbei Zeiten ohne Arbeitsentgelt, in denen eine Sozialversicherungspflicht nicht besteht, bei der Berechnung nicht mit. In den zum Stand 20. Oktober 2017 veröffentlichten fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) heißt es hierzu unter Nr. 45.19:

---

„Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung von 1.000 Euro ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen, für den Restbetrag von mindestens sechs Monaten, in dem durch den Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelten Beschäftigungsverhältnis.

Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen. Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung (z.B. Krankengeldbezug), verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Zeitraum.“

Quelle:

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung - AVGS MPAV - im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III (Stand: 20. Oktober 2017), abrufbar im Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba014265.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014265.pdf) (letzter Abruf: 25. Mai 2018).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde nach Auskunft der BA über die Ergänzung der Fachlichen Weisungen - konkret: „Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung (z.B. Krankengeldbezug), verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Zeitraum.“ informiert. Im Vorfeld zu der Ergänzung hätten auch Gespräche mit Verbänden der privaten Arbeitsvermittlung stattgefunden.

Die insgesamt 110 sogenannten Optionskommunen (darunter zum Beispiel der Landkreis Leipzig), die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Eigenregie ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durchführen, sind an die fachlichen Weisungen der BA nicht gebunden, können sie aber anwenden.

#### **4. Ergänzung des Abfrageformulars**

Da diese gesetzliche Frist von sechs Wochen beziehungsweise sechs Monaten mithin durch versicherungsfreie Zeiten unterbrochen sein kann, wurde das Formular „Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung“ nach Angaben der BA um die erforderliche Abfrage dieser Fallkonstellation ergänzt. Die Information über etwaige Unterbrechungen erscheint als erforderlich, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung vorliegen. Die Gründe weshalb kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, werden dabei nach Auskunft der BA nicht abgefragt. Der Krankengeldbezug sei nur beispielhaft angeführt.

Ein vom Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V. in einem offenen Brief vom 23. März 2018 (abrufbar im Internetauftritt des Vereins: [http://www.aklpv.de/offener\\_brief\\_datenschutz\\_krankenstand\\_23\\_03\\_2018\\_arbeitskreis\\_leipziger\\_personalvermittler\\_ev.pdf](http://www.aklpv.de/offener_brief_datenschutz_krankenstand_23_03_2018_arbeitskreis_leipziger_personalvermittler_ev.pdf) - letzter Abruf: 25. Mai 2018) geltend gemachter Vorstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen scheint hierin nicht erkennbar.

\*\*\*